



Liebe Angehörige und Betreuer,



es gilt die Besucherregelung nach Maßgabe der Bayrischen Staatsregierung vom 05.05.2020. Nach der 13. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) vom 05.06.2021, ist ein Besuch wieder unter Auflagen erlaubt. Wir bitten Sie sich ab dem 07.06.2021 an folgende Besuchsregeln zu halten.

1. Bei einem Inzidenzwert im Landkreis unter 50

- ist bei einem Besuch **keine Vorlage eines negativen Testergebnis bzw. Impfausweises** mehr notwendig. Kontaktdaten werden bei Betreten der Einrichtung notiert.
- Die Besucheranzahl ist offiziell aufgehoben, jedoch bitten wir Sie die Anzahl von verschiedenen Haushalten gleichzeitig, bei Besuchen der Bewohner, so gering wie möglich zuhalten. Wir verweisen auf die Abstandsregelung (Siehe Punkt 7)

2. Bei einem Inzidenzwert im Landkreis zwischen 50 und 100

- Die maximale Besucheranzahl je Bewohner pro Tag wurde aufgehoben. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass nur **ein gemeinsamer Hausstand gleichzeitig** pro Besuch mit dem Bewohner-/in erlaubt ist.
- Bei Besuchen der Bewohner oder Spaziergänge ist bei Eintritt folgendes zu beachten:
 - **Ohne Impfung** muss ein Negatives (schriftliches oder elektronisches) SARS-CoV-2 Testergebnis vorgelegt werden.
 - Alle Testergebnisse sind nach Abstrich nur noch 24 Std. gültig.
 - **2-fach geimpfte Personen** dürfen ab 15 Tage nach der 2. Impfung ohne SARS- Cov-2 Test, Bewohner besuchen. Bitte bringen Sie als Vorlage Impfausweis und Personalausweis (gerne auch als Kopie) mit. Bis zum 14. Tag nach der 2. Impfung gelten Besuche nur mit negativen SARS-Cov-2 Test.
 - **Genesene Personen** die mind. vor 28 Tagen höchstens aber vor 6 Monaten mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden, dürfen mit entsprechenden Testnachweisen (positiv + negativ), Bewohner ohne extra Testung besuchen.
 - **Genesene Personen**, die eine Impfdosis erhalten haben, werden vollständig Geimpften (ohne Zeitverlust) gleichgestellt - sofern ihre Corona-Infektion über ein halbes Jahr zurückliegt. Ein entsprechender Nachweis kann durch Vorlage eines länger als 6 Monate zurückliegenden PCR- Test in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen.

3. Besuche können ohne Termin in der Zeit von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr auf dem Bewohnerzimmer stattfinden. Wir bitten Besuche auf 30 Min. - max. 60 Min. zu beschränken.
4. Jeder Besucher hat bei Betreten und innerhalb der Einrichtung immer eine FFP2 Maske bzw. geimpfte u. genesene Personen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
5. Maskenpflicht für Bewohner und Besucher.
6. Hände desinfizieren.
7. Einhalten der Abstandsregelung von 1,5 m.
8. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
9. **Ansteckungsgefahr bleibt bestehen!**

Ihre Heimleitung!



Bartholomäus Wohnpark

SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM DES EVANG. GEMEINDE- U. DIAKONIEVEREIN BINDLACH E.V.